

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

I. Mit Empfangsbekanntnis

Bürgermeisteramt  
Hauptstraße 29 – 31  
79650 Schopfheim

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Umwelt
Sachgebiet	Umweltrecht
Kontakt	Angelika Haag
Telefon	07621 410-3313
Fax	07621 410-93313
Zimmer	Entenbad - 1.59
E-Mail	angelika.haag @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	691.17

03.11.2020

**Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme „Kleines Wiesental“ in Schopfheim, Ortsteil Enkenstein am Gewässer *Gresger Bach***

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Stadt Schopfheim vom 20.02.2020, ergänzt am 20.05.2020 ergeht folgender

**A. Planfeststellungsbeschluss:**

**I. Feststellung des Plans**

Der Plan der Stadt Schopfheim zum Schutz der Ortslage Enkenstein vor Hochwasser des *Gresger Baches* (Hochwasserschutzmaßnahme „Kleines Wiesental“) wird festgestellt.

**II. Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan umfasst in der Hauptsache folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines Verteilerbauwerks am *Gresger Bach* auf der Gemarkung Enkenstein, in nord-östlicher Ortslage auf dem Grundstück Flst.Nr. 433,
2. Errichtung einer Bypassleitung vom Verteilerbauwerk bis zum westlich liegenden Graben / Vorland der *Kleinen Wiese* auf dem Grundstück Flst.Nr. 2/1, Gemarkung Enkenstein und
3. Maßnahmen zur Optimierung des Querschnitts des Gewässers *Gresger Bach* im Ober- und Unterwasser des Verteilerbauwerks und des bestehenden Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Flst.Nr. 2/1 und 2.

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **Allgemeines**

1. Der Beginn, die Fertigstellung einzelner Abschnitte und die Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, jeweils schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt die wasserrechtliche Abnahme der Maßnahmen zu beantragen.
2. Für die Durchführung des Bauvorhabens ist vor Baubeginn ein fachlich geeigneter Bauleiter zu bestellen. Die Bestellung und der Wechsel des Bauleiters sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt schriftlich mitzuteilen.
3. Diese Entscheidung ist dem Planer und dem Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
4. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, ein aktueller Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
6. Vor Beginn der Bauausführung ist bei den zuständigen Stellen (Fernmeldeamt, Energieversorgungsunternehmen, Träger der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung) festzustellen, ob durch die Bauarbeiten deren Anlagen (Kabel, Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgungs-, Abwasserleitungen) gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
7. Bei Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht, oder das Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Behörden sind auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine und Ähnliches von den Baumaßnahmen berührt werden.
8. Nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Bestandspläne in einfacher Fertigung (und eine digitale Fertigung) vorzulegen.

#### **Gewässerschutz**

9. Der Fischereiberechtigte der betreffenden Gewässerstrecke ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu verständigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischereischäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
10. Gewässerverunreinigungen sowie das Einbringen von Schadstoffen, insbesondere Zementwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit sind zu unterlassen.
11. Baumaßnahmen in der fließenden Welle des Gewässerbettes und alle Maßnahmen, mit denen eine Eintrübung des Gewässers verbunden sein können, dürfen nicht in der Laichzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung (01. Oktober bis 31. Mai) durchgeführt werden.  
Abweichungen von der Sperrfrist sind vorab mit der Fischereibehörde abzustimmen.  
Auch außerhalb der Sperrfristen sind Vorkehrungen zu treffen, um die Schwebstoffmobilisierung zu minimieren.

12. Wasserhaltungen sind entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt, einzurichten. Diese Vorgaben sind mindestens eine Woche vor dem Einrichten einzuholen.

### **Kanalisationsanlagen**

13. Die DIN EN 1610 ist zur Verlegung und Dichtheitsprüfung besonders zu beachten. Abweichungen zur vorgenannten DIN sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach, FB Umwelt, zulässig.
14. Die Kanalisation sowie zugehörige Schächte sind einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Wenn eine separate Prüfung der Schächte notwendig ist, sind diese bis Oberkante mit Wasser zu füllen, Prüfdauer 15 Min., max. Wasserzugabe 0,07 l/m<sup>2</sup> benetzter Innenfläche. Über die Dichtheitsprüfung ist vom Bauleiter (Ing.-Büro, Gemeinde) ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist spätestens nach der Fertigstellung dem Landratsamt Lörrach, FB Umwelt, vorzulegen.
15. Die Abnahme der Schmutz- und Regenwasserkanäle ist mit dem Fernsehauge durchzuführen und aufzuzeichnen. Dabei muss die Bauleitung dauernd anwesend sein.
16. Es sind Schachtbauwerke mit integriertem Dichtelement gemäß DIN V 4034 Teil 1 (Aug. 2004) zu verwenden.
17. Fremdwasser (Quellwasser, Drainagewasser und Grundwasser) dürfen den Schmutz- und Regenwasserkanälen nicht zugeleitet werden.
18. Nach Fertigstellung der Kanalisationsanlagen sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, die Bestandspläne in einfacher Fertigung (und eine digitale Fertigung) auszuhändigen.

### **Bodenschutz**

19. Wird bei Eingriffen in den Boden optisch und / oder geruchlich auffälliges Material angetroffen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
20. Beim Auftragen von Bodenmaterial z.B. für Geländemodellierungen sind die Bestimmungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.
21. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
22. Zwischenlagerflächen für Erdaushub sollten bevorzugt auf später versiegelten Flächen angelegt werden.
23. Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z.B. Abbruchlockerungsgerät).

## Naturschutz

24. Die notwendigen und in den Fachgutachten dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen und Artenschutzkonflikten sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen
25. Zur ordnungsgemäßen ökologischen Umsetzung der Baumaßnahme und Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn ein ökologischer Fachbauleiter zu bestellen.  
Dieser Fachbauleiter ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Ansprechpartner vor Baubeginn zu benennen. Er ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter.
26. Die Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz sind Zug um Zug, spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen, durchzuführen.  
Hierbei sind insbesondere die Konfliktvermeidungsmaßnahmen KVMV5 und KVMV7 nochmals mit der Planung zu überprüfen (z.B. Abstände) und gegebenenfalls anzupassen.  
  
Die Maßnahme M1 ist zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
27. Der Bypass ist offen zum *Graucherbach* zu führen. Der Grabenbereich und beidseitig jeweils 40 cm Krautsaum dürfen bei den Arbeiten am Gerinne nicht beseitigt werden .
28. Notwendige Gerinnearbeiten sind unter Aufsicht einer ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
29. Von Seiten des ökologischen Baubegleiters sind unter den genannten Vorgaben regelmäßige Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, ebenso der Abschlussbericht spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.
30. Sämtliche dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer zu unterhalten und langfristig zu sichern.
31. Sollten die Aufwertungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erbringen bzw. das Entwicklungsziel nicht erreichen, behält sich das Landratsamt Lörrach die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vor. Außerdem behält sich das Landratsamt Lörrach vor, nachträgliche Auflagen zu erlassen, wenn die ökologischen Maßnahmen nicht entsprechend den Vorgaben der Fachgutachten umgesetzt oder andere Auflagen nicht erfüllt werden.
32. Wird eine andere Entwicklung als die in der Planung angestrebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich; dann ist durch Fachexperten im Auftrag des Antragstellers festzustellen, welche Maßnahmen durchzuführen sind (Risikomanagement).
33. Sämtliche im LBP und Artenschutzgutachten genannten Kompensationsmaßnahmen sind nach Rechtskraft des Bescheides bis spätestens zur Bauabnahme durch den Vorhabenträger in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Der Eintrag ist der Unteren Naturschutzbehörde mittels Angabe der Ticketnummer und beigefügtem Formular mitzuteilen.

## **Straßen**

34. Nach Ende der Baumaßnahme ist die L 139 entsprechend dem Bestand wiederherzustellen.  
Sollten Änderungen an der L 139 vorgenommen werden, ist nach für die Straßenbauverwaltung geltenden Regelwerk und Stand der Technik ein „Vorentwurf“ nach RE-2012 durch die Stadt aufzustellen und durch das Regierungspräsidium Freiburg zu genehmigen. Die Maßnahmen sind frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

## **IV. Hinweise**

1. Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers einzuholen.
2. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
3. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 Wasserhaushaltsgesetz).
4. Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen ist ein neues Verfahren erforderlich. Hierzu sind vor der Ausführung Änderungspläne vorzulegen.

## **Kanalisationsanlagen**

5. Für die Eigenkontrolle der Kanalisationsanlagen gilt die Eigenkontrollverordnung des Umweltministeriums (GBl. S. 391, Ausgabe 09.08.1989) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Einleitung von schädlichem, nicht den Anforderungen entsprechendem Abwasser in die Ortskanalisation zu untersagen und bei ungenügender Leistung von Anlagen für die Vorbehandlung schädlichen Abwassers unverzüglich das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu verständigen.
7. Es wird empfohlen die Kanalisationsanlagen vor Ablauf der Gewährleistung auf Dichtigkeit zu überprüfen.
8. Wir empfehlen sämtliche optischen Untersuchungen mit dem Kanalfernsehaug auf Datenträger festzuhalten.

## **Straßen**

9. Die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Lörrach ist an der Landesstraße für Betrieb und Unterhaltung zuständig. Die Straßenmitbenutzung der Landesstraße mit einem Kanal und sonstigen Leitungen ist auf Grundlage von §16 Straßengesetz als Sondernutzung separat vom wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren über einen Gestattungsvertrag durch die Untere Straßenbaubehörde zu regeln. Dieser Vertrag enthält u.a. die technischen Regelungen zur Wiederherstellung der Landesstraße.

## **Naturschutz**

10. Da sämtliche Grundstücke der Kompensationsmaßnahmen im Eigentum der Stadt Schopfheim liegen, ist eine langfristige Sicherung gegeben, vgl. Ziff. III Nr. 31.

## **Fristen**

11. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht. Siehe § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

## **B. Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes, wonach die Stadt Schopfheim von den Kosten des Verfahrens gebührenbefreit ist.

## **C. Planfestgestellte Unterlagen**

- Antragsschreiben vom 20.02.2020
- Erläuterungsbericht vom 20.02.2020
- Ergänzung zu Ziff. 2.1.2.6.1 Variante VI, Erläuterungsbericht S. 11 vom 20.05.2020
- Anlage 1: Übersichtslageplan M 1:10.000 vom Oktober 2019
- Anlage 2: Übersichtslageplan M 1:5.000 vom Oktober 2019
- Anlage 3: Lageplan mit Darstellung alter Gewässerverlauf und Entlastung M 1:1.000 vom Oktober 2019, Plan 1 und 2
- Anlage 4: Bauwerksplan Verteilerbauwerk M 1:50 vom Oktober 2019
- Anlage 5: Sonderbauwerke BW 1 und BW 2 vom Oktober 2019
- Anlage 6: Längsschnitte vom Oktober 2019
  - Entlastungskanal Plan 1 und 2 M 1:500
  - Schmutzwasserkanal M 1:500
- Anlage 7: Betrachtung der Wirtschaftlichkeit vom Mai 2018 Büro Wald + Corbe GmbH & Co.KG
- Anlage 8: Hydraulischer Berechnung vom Oktober 2019, Büro Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH
- Anlage 9: Übersicht betroffene Grundstücke vom 20.02.2020, Blatt 1-3
- Anlage 10: Lagepläne 1 und 2 der erforderlichen Grunderwerbsflächen vom Oktober 2019
- Anlage 11: Einzelpläne 1 bis 13 erforderliche Grunderwerbsflächen vom Oktober 2019
- Anlage 12: betroffene HQ100-Flächen
  - Tabellarische Übersicht S. 1-3 vom 20.02.2020
  - 36 Einzelpläne M 1:1.000 vom Januar 2020
- Anlage 13: Hydraulische Berechnungen / Nachweis Leistungsfähigkeit vom 20.02.2020, Seiten 1-5
- Anlage 15: Landschaftspflegerische Begleitplanung vom 20.01.2020, Büro proECO Umweltplanung GmbH
- Anlage 16: Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 15.11.2019, Büro proECO Umweltplanung GmbH

## D. BEGRÜNDUNG

### (1) Sachverhalt:

Der *Gresger Bach* sammelt das Wasser in einem ca. 3,5 km<sup>2</sup> großen Bereich zwischen Rotenberg, Gresgen, Tannenbühl und Knobel und fließt dann aus nördlicher Richtung herkommend durch den Ortsteil Enkenstein. Nach der Einmündung des aus Richtung Maulburg kommenden *Maibergbachs* wird das Gewässer als *Dorfbach* bezeichnet. Im betroffenen Bereich ist der *Gresger Bach* bzw. der *Dorfbach* ein mäßig ausgebauter Bachabschnitt.

In der Vergangenheit (1999, 2000) kam es zu großen Hochwasserereignissen, die zu massiven Schäden im Stadtteil Schopfheim und diversen Ortsteilen führten. Zuletzt verursachten starke Niederschläge und daraus folgende Überflutungen im November 2017 und Januar 2018 beachtliche Schäden u.a. im Ortsteil Enkenstein.

Bereits im Jahr 2000 hat die Stadt Schopfheim mit der Planung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das große und kleine Wiesental begonnen. Zunächst wurden aufgrund des zu erwartenden Schadenspotentials mit den Schutzmaßnahmen im Stadtgebiet begonnen. In Fortführung dieses Konzeptes sollen nun Maßnahmen im Ortsteil Enkenstein umgesetzt werden.

### (2) Gegenstand der Planfeststellung:

Mit Schreiben vom 20.02.2020 beantragt die Stadt Schopfheim beim Landratsamt Lörrach die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Enkenstein. Die Hochwasserschutzmaßnahme in Form eines Verteilerbauwerks an der Vorflut *Gresger Bach* zur Aufteilung eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses in eine Bypassleitung und den alten, bestehenden Gewässerlauf. Zudem ist eine naturnahe Aufweitung des *Gresger Baches* im Ober- und Unterwasser des Verteilerbauwerks und des bestehenden Entwässerungsgrabens vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich auf der Gemarkung Enkenstein beginnend in nordöstlicher Richtung etwa 180 m oberhalb der Bebauung entlang dem *Gresger Bach* bis in den innerörtlichen *Dorfbach* sowie zum westlich liegenden *Graucherbach* bzw. Vorland der *Kleinen Wiese*.

### (3) Verfahren:

Für die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme war nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Landratsamt Lörrach nach § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) als Untere Wasserrechtsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans sind erfüllt. Die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz für die Planfeststellung geltenden Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 75 Abs. 1 LVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berühr-

ten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht nicht erforderlich und werden in den Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Für den Bau eines Verteilerbauwerks war gem. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Anlage 1 Ziff.13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Optimierungen der Vorflut *Gresger Bach* bzw. *Dorfbach* im Ober- und Unterwasser des geplanten Verteilerbauwerks fallen unter Ziffer 13.18.2 zur Anlage 1 UVPG, wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen war.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die entsprechende Vorprüfung vom 24.02.2020 ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären und insoweit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Eine Beeinträchtigung der Umwelt kann nach Maßgabe der Planunterlagen und der in dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die berührten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhaben angehört. Die entsprechenden Stellungnahmen haben Eingang in das Verfahren gefunden.

Das Vorhaben wurde am 12.06.2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die hierzu gehörenden Antragsunterlagen lagen für die Dauer eines Monats vom 15.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020 im Bürgermeisteramt Schopfheim zur Einsichtnahme aus. Parallel hierzu wurden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Schopfheim online gestellt. Die hieran anschließende Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 28.07.2020. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

#### **(4) Rechtliche Würdigung:**

##### Rechtsgrundlage:

Beim *Gresger Bach* bzw. *Dorfbach* handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung i.S.d. § 3 WG i. V. m. § 3 Nr. 1 WHG. Die Errichtung des Verteilerbauwerkes und die Maßnahmen zur Optimierung des Gewässerquerschnitts stellen den Ausbau eines Gewässers dar, welcher gemäß § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf. Die wasserrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtsgrundlage in § 68 Abs. 3 WHG, wonach der Plan nur festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung des Verteilerbauwerkes einschließlich der baulichen Anlagen sowie der Maßnahmen zur Optimierung des Gewässerquerschnitts sind gegeben. Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit wird durch die Planunterlagen und durch die Beurteilung der Träger öffentlicher Belange erbracht. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1



LVwVfG sowie § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind geeignet und erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden und um bestehende Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

#### Planrechtfertigung:

Die Planung ist gerechtfertigt, wenn sie geeignet ist, die Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes zu erreichen, und wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Der Hochwasserschutz gehört zu den im WHG und WG festgesetzten Zielen und erfüllt eine essentielle Aufgabe bei der Verminderung bzw. Verhinderung von Hochwasserschäden in besiedelten Räumen. Die Stadt Schopfheim ist nach § 54 Abs. 1 WG verpflichtet, den Schutz vor Hochwasser herzustellen. Die im vorliegenden Plan beantragte Maßnahme dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz und erfüllt die heutigen geltenden Anforderungen und gesetzlichen Zielsetzungen.

Auf der Grundlage von hydrogeologischen Untersuchungen und ersten hydraulischen Berechnungen wurden insgesamt sechs Varianten für einen möglichen aktiven Hochwasserschutz hinsichtlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht. Im Ergebnis stellt die gewählte Variante hinsichtlich der Wirksamkeit, des Eingriffs zur baulichen Umsetzung und des Nutzen-Kosten-Verhältnisses die sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung zur Umsetzung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes dar.

Mit dem Bau eines Verteilerbauwerkes einschließlich der Optimierungsmaßnahmen an den betroffenen Gewässern kann eine deutliche Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage erreicht werden.

Im Ergebnis ist die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme planerisch gerechtfertigt und aus öffentlichen Interessen vernünftigerweise geboten.

#### **(5) Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen:**

##### Natur und Landschaft:

Die Vereinbarkeit mit den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften ist nach derzeitigem Planungsstand gegeben.

Durch die Baumaßnahmen erfolgt gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein erheblicher Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ist gewährleistet, dass diese naturschutzrechtlichen Eingriffe gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden. Dabei ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG eine dauerhafte Pflege und rechtliche Sicherung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Des Weiteren wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung für das geplante Vorhaben durchgeführt. Die Ergebnisse der Einschätzung sind plausibel und nachvollziehbar.

Bei Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Einschätzung gemachten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

### Gewässerschutz:

Der *Gresger Bach* bzw. *Dorfbach* ist im Vorhabenbereich ein mäßig ausgebauter Bachabschnitt. Entlang des *Gresger Weges* und der *Dorfstraße* ist das Ufer des Baches mit Steinsatz und Mauern gesichert. Die Sohle ist zum Schutz vor Hochwasser eingetieft bzw. wird im *Dorfbach* immer wieder geräumt. Die Sohlstruktur ist durch das aus dem Grundgebirge nachkommende Geschiebe bzw. Sediment vielgestaltig und naturnah. Die wegabgewandten Ufer sind im *Gresger Bach* naturnah, im *Dorfbach* durch die begradigte Führung und die Ortsnähe naturfern ausgebildet.

Der *Gresger Bach* bzw. *Dorfbach* ist im Untersuchungsgebiet als ein Gewässer mit sehr hoher Bedeutung bewertet.

Die Aufweitung des *Dorfbachs* hat positive Auswirkungen auf die Gewässerstruktur. Die Eingriffe durch das Verteilerbauwerk können unter Berücksichtigung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

### Bodenschutz:

Das Schutzgut Boden wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich dargestellt und der Eingriff berechnet. Eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden ist nicht möglich, weshalb eine schutzgutübergreifende Kompensation (Schutzgut Pflanzen und Tiere) erfolgt.

### Sonstige:

In die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Landschaftsbild und Erholung, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter erfolgen im Rahmen der Bautätigkeit keine Eingriffe.

### Eingriff in Privateigentum:

Für die Umsetzung der wasserrechtlichen Planfeststellung muss in Privateigentum eingegriffen werden. Den Antragunterlagen ist zu entnehmen, dass teilweise dauerhaft betroffene private Grundstücke erworben werden sollen und teilweise eine dingliche Sicherung (Leitungsrecht) erfolgen soll.

Gegen das Vorhaben wurden von Privatleuten keine Einwendungen erhoben.

Nach § 71 Abs. 2 S. 2 WHG besteht bei planfestgestellten Maßnahmen des Hochwasserschutzes eine enteignungsrechtliche Vorwirkung kraft Gesetzes, d.h. im Planfeststellungsbeschluss bedarf es keiner Bestimmung, dass eine Enteignung zur Durchführung des festgestellten Plans zulässig sein soll. Der nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) erforderliche Enteignungszweck des Wohls der Allgemeinheit wird hier konkretisiert durch den Begriff des Hochwasserschutzes.

## **(6) Gesamtabwägung:**

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind gegeben. Von Privatleuten wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, Boden und Gewässer werden kompensiert. Im Ergebnis ist das planfestgestellte Vorhaben unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange planerisch gerechtfertigt, verhältnismäßig und schließlich im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

## E. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

### Hinweis:

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Haag

### Anlagen

- Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Formular Kompensationsverzeichnis

## II. Verteiler

1. FB Landwirtschaft & Naturschutz, SG Naturschutz & Landschaftspflege
2. FB Straßen, Herr Ganz
3. Regierungspräsidium Freiburg  
Dienstsitz Bad Säckingen  
Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Frau Haas  
Rathausplatz 5  
79713 Bad Säckingen



Landratsamt Lörrach  
SG Naturschutz  
Palmstr. 3

79539 Lörrach

## Mitteilungsanzeige

<b>Aktenzeichen Naturschutz:</b>	<b>364.50</b>
<b>Zulassungsbehörde:</b>	<b>LRA Lörrach, SG Umweltrecht</b>
<b>Aktenzeichen Zulassungsbehörde:</b>	<b>691.17</b>
<b>Datum des Bescheids:</b>	
<b>Vorhabensbeschreibung:</b>	<b>Bau des Entlastungskanals Enklenstein</b>
<b>Vorhabensträger Name:</b>	<b>Stadt Schopfheim</b>
<b>Ort:</b>	<b>Schopfheim</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Enkenstein</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>versch.</b>

Hiermit wird bestätigt, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen lt. naturschutzrechtlicher Stellungnahme vom **04.08.2020** zu dem obengenannten Verfahren am \_\_\_\_\_ in das Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg eingetragen wurde.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Landratsamt Lörrach  
SG Naturschutz  
Palmstr. 3

79539 Lörrach

## Mitteilungsanzeige

<b>Aktenzeichen Naturschutz:</b>	<b>364.50</b>
<b>Zulassungsbehörde:</b>	<b>LRA Lörrach, SG Umweltrecht</b>
<b>Aktenzeichen Zulassungsbehörde:</b>	<b>691.17</b>
<b>Datum des Bescheids:</b>	
<b>Vorhabensbeschreibung:</b>	<b>Bau des Entlastungskanals Enklenstein</b>
<b>Vorhabensträger Name:</b>	<b>Stadt Schopfheim</b>
<b>Ort:</b>	<b>Schopfheim</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Enkenstein</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>versch.</b>

Hiermit wird bestätigt, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen lt. naturschutzrechtlicher Stellungnahme vom **04.08.2020** zu dem obengenannten Verfahren am \_\_\_\_\_ in das Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg eingetragen wurde.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

